TOP 7 – Satzungsänderungen

Die in der Satzung der Volksbank Lübbecker Land eG festgelegten Regelungen sollen zu drei Teilbereichen geändert werden. Diese sind nachstehend aufgeführt. Die gegenüber der bisherigen Satzung geänderten bzw. neu eingefügten Textpassagen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

a) Gewinnverteilung

Neben der bisherigen statischen Gewinnverteilung sollen zukünftig alternative Verfahren ermöglicht werden. Im § 43 sollen die zukünftig grundsätzlich möglichen Verfahren der Gewinnverteilung kurz beschrieben werden.

Es wird vorgeschlagen**, § 43 Verwendung des Jahresüberschusses** wie folgt in **Absatz 1** anzupassen:

(1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 38) oder anderen Ergebnisrücklagen (§ 39) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder <u>als Basisdividende und als zusätzliche Bonusdividende verteilt werden. Die Verteilung der Basisdividende erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Verteilung der Bonusdividende erfolgt ebenfalls nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres, jedoch begrenzt auf die ersten fünf Geschäftsanteile. Bei der Verteilung der Basisdividende und der Bonusdividende</u> sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalender<u>tages</u> an zu berücksichtigen. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben so lange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

b) Wahlvorschläge für die Wahl zum Aufsichtsrat

Aufgrund in 2014 weiter konkretisierter aufsichtsrechtlicher Anforderungen an neu zu wählende Aufsichtsratsmitglieder wird es als sinnvoll angesehen, die mit dem Aufsichtsratsmandat verbundenen Aufgaben und Verantwortungen mit den jeweiligen zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor der Wahl zu erörtern. Daher ist beabsichtigt, im Falle neu zu besetzender Mandate darüber bereits sehr frühzeitig vor der betreffenden Vertreterversammlung zu informieren und für die Einreichung von Vorschlägen eine ausreichende Frist vorzusehen.

Es wird vorgeschlagen, **den § 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates** in **Absatz 2** wie folgt zu ergänzen:

(2) <u>Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Genossenschaft sechs Wochen vor dem Tag der Vertreterversammlung schriftlich vorliegen. Wahlvorschläge sind an den Aufsichtsrat der Genossenschaft zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten. Satz 1 und 2 gelten nicht für den Vorschlag zur Wiederwahl und ebenfalls nicht für Vorschläge des Aufsichtsrates als Gesamtorgan. Über den Termin der Vertreterversammlung sowie die zu besetzenden Aufsichtsratsmandate wird die Bank durch unmittelbare Benachrichtigung rechtzeitig informieren.</u> Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 Abs. 3 bis 5.

…

c) Bekanntmachungen und Informationen

Bekanntmachungen und Informationen der Genossenschaft sollen zukünftig nicht nur über die regionalen Tageszeitungen oder durch einzelne Anschreiben erfolgen können, sondern auch mittels der mittlerweile etablierten, exklusiv den Mitgliedern der Bank übermittelten Mitglieder-Information „AKZENTE“. Dieser Informationsweg soll auch in die Satzung aufgenommen werden.

Des Weiteren wird der Bundesanzeiger vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nur noch „elektronisch“ herausgegeben. Gedruckte Ausgaben gibt es nicht mehr. Aus diesem Grund erfolgt die Anpassung des Begriffs „… elektronischen Bundesanzeiger…“ auf „Bundesanzeiger“.

Es wird vorgeschlagen, den **§ 46 Bekanntmachungen** in **Absatz 1** sowie **Absatz 3** folgendermaßen zu ergänzen bzw. anzupassen:

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in „Westfalen-Blatt Lübbecker Kreiszeitung“ oder Nachfolgeblatt, „Neue Westfälische Lübbecker Tageblatt“ oder Nachfolgeblatt und „Diepholzer Kreisblatt“ oder Nachfolgeblatt veröffentlicht. Alternativ können diese Bekanntmachungen auch durch unmittelbare Information, z. B. mittels einer separaten Mitglieder-Informationsschrift, erfolgen. Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden im ~~elektronischen~~ Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Sind die Bekanntmachungen in „Westfalen-Blatt Lübbecker Kreiszeitung“ oder Nachfolgeblatt, „Neue Westfälische Lübbecker Tageblatt“ oder Nachfolgeblatt und „Diepholzer Kreisblatt“ oder Nachfolgeblatt nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im ~~elektronischen~~ Bundesanzeiger.